

# RS Lvwg 2021/1/16 LVwG 30.25-2967/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.01.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §1 Abs4

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung der unbefugten Gewerbeausübung nach § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 wird nicht schon durch das bloße Anbieten einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit im Internet begangen, sondern stellt dies allenfalls eine separate und auch konkret vorzuhaltende Übertretung auf Grund des § 1 Abs 4 GewO 1994 dar. Dies ergibt sich daraus, da das Anbieten einer dem Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Personenkreis der Gewerbeausübung bloß gleichgehalten wird, dieses Verhalten jedoch keine tatsächliche Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung darstellt.

## Schlagworte

Verwaltungsübertretung, unbefugte Gewerbeausübung, Anbieten im Internet, der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit, tatsächliche Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung, Verfolgungsverjährung, Präzisierung der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.30.25.2967.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)